

- c. Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- d. Ersatz-Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- e. Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots bez. hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- a. ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gefehliche Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,
- b. die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gefehlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde und
- c. in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123, der Wehrrordnung bei dem Stadtrath bez. Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselbe zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Eivilvorsitzenden der Ersatz-Commission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Zur Verathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete königliche Ersatz-Commission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

- den 14. März 1892, von Vormittags 1/2 12 Uhr an im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,
- den 17. März 1892, von Vormittags 1/2 11 Uhr an im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,
- den 21. März 1892, von Vormittags 11 Uhr an im Rathhause in Köhlig,
- den 23. März 1892, von Vormittags 11 Uhr an in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock und
- den 26. März 1892, von Vormittags 11 Uhr an im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

Sitzung halten.

Die von der verstärkten Ersatz-Commission getroffene Entscheidung ist endgültig, behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit. Gesuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig.

Schwarzenberg und Schneeberg, am 15. Februar 1892.

**Die königliche Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Der Civil-Vorsitzende.  
Frhr. v. Wirsing.

Der Militär-Vorsitzende.  
Brechtsh.

St.

## Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1892 sind erschienen die Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9. Dieselben enthalten: Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn; Viehseuchen-Übereinkommen

zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn; Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Italien; Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz; Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Konvention; Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Reich und Belgien; Übereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz; Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollföhe auf Getreide, Holz und Wein; Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten; Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse; Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch; Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz.

Weiter enthält das Centralblatt für das deutsche Reich in Nr. 5 als Nachtrag: Abänderungen des amtlichen Waarenzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter; Bestimmungen über die Kontrolle des zum niederen Zolltag auf Cognac zu verarbeitenden Weins; Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren; Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollföhe auf Getreide, Holz und Wein.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle aus.  
Eibenstock, den 12. Februar 1892.

Der Stadtrath.  
Dr. Körner.

Freitag, am 19. Februar 1892,  
Vormittags 11 Uhr,

sollen im hiesigen Amtsgerichtsgebäude ein Spiegel mit Marmorplatte, ein Kronenleuchter, eine Hängelampe, ein kleiner Glasschrank, eine Kommode und ein Nähtisch gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 13. Februar 1892.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.  
Liebmann.

## Holz-Versteigerung auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

Im Drechsler'schen Gasthose zu Wildenthal

sollen Donnerstag, den 25. Febr. 1892, von Vorm. 9 Uhr an die in den Abtheilungen 8, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 24-28, 30-32, 46, 47, 58, 60, 61, 65-67, 69-71, 78-82, 85-87 und 89 aufbereiteten Nußhölzer und zwar:

7941 Stück weiche Kläger 13-72 Ctm. stark, 3,5-4 Mtr. lang,  
7006 " Stangenkläger 8-12 " " 3,5-4 " "

2 Rmtr. weiche Nußknüppel,

sowie ebendasselbst

Sonnabend, den 27. Februar 1892, von Vorm. 9 Uhr an die in den obengenannten Abtheilungen aufbereiteten Brennholz, als:

13 Rmtr. harte und 451 weiche Brennscheite,

362 " weiche Brennküppel,

4 " harte und 471 weiche Keste und

624 " weiche Stöcke

versteigert werden.

Agf. Forstrevierverwaltung Wildenthal und Agf. Forstrentamt Eibenstock, am 15. Februar 1892. Wolfgramm.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Im Hinblick auf die vorgekommenen Soldatenmißhandlungen ist es von besonderem Interesse zu erfahren, wie selbst in den Kreisen der Unteroffiziere diese schimpfliche Behandlungsweise gegen Untergebene verurtheilt wird, und tritt die „Unteroffizier-Zeitung“ für den guten Ruf der deutschen Unteroffiziere in nachstehender Weise ein, indem sie schreibt: „Wir wollen es nicht machen, Kameraden, wie der Pharisäer im Evangelium, der im Hinblick auf den offenkundigen Sünder sprach: „Ich danke Dir, Gott, daß ich nicht bin, wie dieser.“ Wir wollen in unsere eigene Brust greifen und Gericht, strenges Gericht über uns selbst halten, wie oft und wie viel wir gefehlt haben: — in der rechten, gewissenhaften Erziehung unserer Leute. Aber: vor Gott, Kaiser und Vaterland dürfen, müssen wir es aussprechen: das gesammte Unteroffizierkorps des deutschen Heeres wendet sich ab mit Entrüstung und Abscheu von solchen erbärmlichen Tressenträgern, die nicht werth sind, ihres Königs Rock zu tragen. Wenn es unter den zweitausend Unteroffizieren eines Armeekorps ein halbes Duzend schlechte Kerls giebt, so ist das gewiß traurig und beklagenswerth. Aber es berechtigt noch Niemand, einen Stein zu werfen auf die Unteroffiziere eines in Frieden und Krieg bewährten Korps des deutschen Heeres, oder womöglich auf alle Unteroffiziere der Armee. Daß im strengen Dienst gar oft harte Worte fallen, daß in der Festigkeit ein Schimpfwort ausgestoßen wird, das hätte unterdrückt werden müssen, ja, daß ein jähzorniger Unteroffizier sich zum Schlagen oder Stechen hinreißen läßt, wenn Ungehörigkeit oder gar böser Wille ihn gereizt haben, das Alles ist erklärlich, das findet seine gefegmäßige Erledigung nach der Strenge unserer Verordnungen — aber es zeugt noch lange nicht von solcher Niedrigkeit der Gesinnung, wie sie in jenen einzelnen im obigen Erlaß angeführten Fällen zu Tage tritt. — Der gute Ruf, dessen sich

die deutschen Unteroffiziere erfreuen, verlangt es, daß wir Zeugniß für sie ablegen. Denn in dem Prachtbau des vaterländischen Heeres sind sie die festen Säulen, auf denen nicht nur die Einzelausbildung, sondern auch die Einzelerziehung der Mannschaft ruht. Wenn unter 40,000 Pfeilern, die solchen Bau tragen, einzelne sich morsch und faul erweisen, so entfernt der Bauberr die unbrauchbaren Träger — der Bau aber bleibt bestehen in seiner Gebliegenheit und Schönheit, und Niemand soll es wagen, ihn zu betritteln. Für uns aber, Kameraden, mögen jene traurigen Vorgänge eine ernste, gewaltige Mahnung sein! Daß kein deutsches Unteroffizierkorps solche Rauhheiten unter sich duldet, daß es dergleichen rüchigen Elemente von sich weist und austößt, das genügt noch lange nicht. Einkehr müssen wir halten bei uns selbst, prüfen mit scharfen unparteiischem Auge, wo bei uns oder bei unseren Kameraden auch nur die geringste Neigung vorhanden ist, fehlzugreifen oder sich gehen zu lassen bei der Behandlung der Untergebenen. Mit Schelten und Schimpfen fängt es an, mit Puffen und Stoßen geht es weiter und Niemand kann dafür einstehen, daß er sich nicht zu groben Ausschreitungen und Mißhandlungen hinreißen läßt, wer nicht in den geringsten Kleinigkeiten auf sich achten lernt.“

— Oesterreich-Ungarn. Die soeben zur Ausgabe gelangte neue Kriegsverpflegungsverordnung schafft Modalitäten, um eine große Armee und mindestens 240,000 Pferde ungehindert verpflegen zu können. Die Gliederung der Verpflegungsanstalten und Verpflegungskolonnen wird nach der neuen Organisation wesentlich geändert. Jede Infanterie- sowie Kavallerie-Division erhält je eine Verpflegungskolonnie, welche in 5 Verpflegungsstaffeln gegliedert ist. Die ersten 4 Staffeln sind mit eintägiger Nachschußverpflegung eingerichtet, Staffel 5 ist die Reservestaffel mit dreitägiger Reserveverpflegung. Dadurch entsteht anstatt der viertägigen eine sieben tägige Verpflegung. Die Körperverpflegungs-

kolonne wird ebenfalls mit sieben tägigem Proviant dotirt.

— Daß die Regierungen von Oesterreich und Ungarn entschlossen sind, thatsächlich möglichst bald mit der Valutaregulierung vorzugehen, beweist der Umstand, daß in den Münzstätten bereits eine Probeprägung des künftigen Goldstücks vorgenommen worden ist. Das neue Mustergoldstück ist nur um einen Gedanken größer als das heutige österreichische Acht-Gulden-Goldstück, um ein Weniges größer als der Napoleender und merklich kleiner als das Zwanzigmarkstück. Sind die Angaben eines Wiener Blattes richtig, so ist das Muster-Zehnguldenstück gleich 21,52 Franks und gleich 17,21 Mark.

— Das österreichische Abgeordnetenhaus hat den Gesetzentwurf über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter angenommen.

— Rußland. Bezeichnend für die sich steigende feindselige Stimmung der Polen ist Nachstehendes: Vor fünf bis sechs Jahren hatte die panslawistische Partei die Genehmigung erwirkt, daß dem berühmten Murawjew, dem „Fenster von Polen“, in Wilna, dem Sitz seiner blutigen Thätigkeit während des letzten polnischen Aufstandes, ein Denkmal gesetzt werde. Die Gelder hierzu liefen auch ein; doch kamen damals andere Fragen dazwischen, und wo die Gelder jetzt sind, weiß kein Mensch. Doch wäre damals die Ausführung des Planes völlig möglich gewesen; die Polen hätten sich diesen Hohn gefallen lassen. Anders jetzt. Die Denkmalfrage ist von Neuem aufgetaucht; doch sind der Regierung in Wilna so unzweideutige polnische Kundgebungen darüber zugegangen, daß das Denkmal niemals dauernd geduldet werden würde, daß der Generalgouverneur von Wilna nun nicht wagt, die unbedingte Durchführung des Denkmalplanes zu befürworten. Man will sich nun damit helfen, daß man Murawjew eine bereits vorhandene Kapelle des heiligen Michael weihen, weil er diesen Vornamen führte. In diesem russischen Heiligthum müsse dann die Büste des Polenbezwin-

gers  
ung  
bleiben  
sich de  
in Pet  
—  
feierte  
des  
besteh  
auch  
ein üb  
gramm  
hastet  
wirkte  
des H  
muß  
deren  
Es wi  
er ge  
Verste  
—  
Kreuz  
das Ba  
verhält  
im ver  
denen  
sicht.  
befinde  
zwei ve  
Sühne  
überwi  
findet  
Kinder  
mation  
worden  
wärtig  
—  
der Mi  
und vo  
des G  
Gebu  
Die m  
tiven  
Dresde  
druck  
Mitbü  
Ausch  
schafst  
Bürgs  
großen  
ausgef  
—  
zig ha  
trage  
Firmen  
in an  
Papier  
ziger  
angeste  
—  
ung de  
fache  
Wein  
Friedri  
arbeiten  
den De  
burg i  
rückfäll  
Schönh  
Zucht  
nosfen  
welche  
minder  
urtheilt  
4 und  
Sandne  
erkannt  
Meinhe  
rechte  
auch de  
—  
in einer  
Gen erf  
Stadtr  
Bewußt  
ist die  
bis gef  
Dienst  
—  
jähri  
amter,  
Kellner  
—  
den da  
Günter  
zulegt  
ist tro  
Aufent  
Zimm  
Belohn  
G's M  
—